

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin B 35, Luisenpfer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang

Berlin, den 8. November 1941

28. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941. S. 583.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1102. Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941.

Zur Anerkennung vielfacher außergewöhnlicher Tapferkeits- oder Führungstaten stifte ich den

Kriegsorden des Deutschen Kreuzes.

Artikel 1

Der Orden des Deutschen Kreuzes ist ein Wehrmachtorden.

Er wird in folgender Ausführung verliehen:

- das Deutsche Kreuz in Silber,
- das Deutsche Kreuz in Gold.

Artikel 2

(1) Der Orden besteht aus einem achtzackigen dunkelgrauen, silbergeränderten Stern von 65 mm Durchmesser, der in einem silbernen bzw. goldenen Vorbeerfranz auf mattsilbernem Feld ein schwarzes, silbergerändertes Hakenkreuz trägt. Der Vorbeerfranz zeigt unten die Jahreszahl 1941.

(2) Das Deutsche Kreuz wird ohne Band auf der rechten Seite getragen.

Artikel 3

(1) Das Deutsche Kreuz in Silber wird verliehen für vielfache außergewöhnliche Verdienste in der militärischen Kriegsführung.

(2) Das Deutsche Kreuz in Gold wird verliehen für vielfach bewiesene außergewöhnliche Tapferkeit oder für vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Silber und Gold ist der Besitz des Eisernen Kreuzes 1. Klasse von 1939 oder der Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse des Weltkrieges oder des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern.

Artikel 4

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 5

Das Deutsche Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsfuß den Hinterbliebenen.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Führerhauptquartier, den 28. 9. 1941.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Dr. Meißner

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941.

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941 wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Deutsche Kreuz wird im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich, in Grenzen der durch den Führer zur Verfügung gestellten Anzahl von Auszeichnungen verliehen.

Eine Übertragung der Verleihungsbefugnis ist nicht gestattet.

(2) Um eine Verleihung nach gleichartiger Wertung innerhalb der gesamten Wehrmacht zu erreichen, hat sich der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht bis auf weiteres vorbehalten, die Zuweisung der Auszeichnungen von der Vorlage der beabsichtigten Verleihungsvorschläge abhängig zu machen. Bis auf weiteres sind daher die beabsichtigten Verleihungsvorschläge in der Reihenfolge der Würdigkeit gesammelt über das Oberkommando der Wehrmacht (WZ/III) vorzulegen, das die Zuteilung der Auszeichnungen herbeiführt.

(3) Verleihungen in den Oberkommandos der Wehrmachtteile und im Oberkommando der Wehrmacht unterliegen bis auf weiteres der Genehmigung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Diese Genehmigung ist über das Oberkommando der Wehrmacht (WZ/III) einzuholen.

§ 2

Das Deutsche Kreuz in Gold darf für vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen werden nur:

dem Truppenführer und seinem ersten Gehilfen,
in Stäben, die einem Chef des Stabes unterstehen,
dem Chef des Stabes und dem ersten Gehilfen.

§ 3

(1) Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht behält sich vor, den bisher oder künftig mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes Ausgezeichneten das Deutsche Kreuz in Gold zu verleihen.

(2) Die Verleihung wird von mehrfachen, besonderen Tapferkeitshandlungen abhängig gemacht werden.

(3) Vorschläge sind über das Oberkommando der Wehrmacht (WZ/III) vorzulegen.

§ 4

(1) Für die Verleihung des Deutschen Kreuzes ist in erster Linie in Aussicht zu nehmen, wer im Kriegsjahr 1941 erneut außergewöhnliche Tapferkeits- oder Führungstaten vollbracht hat.

(2) Eine nachträgliche Verleihung für frühere vielfache außergewöhnliche Tapferkeits- oder Führungstaten — ohne erneute Taten im Kriegsjahr 1941 — ist im allgemeinen auf die Fälle zu beschränken,

a) in denen bereits ein Vorschlag zum Ritterkreuz vorlag, aber als nicht ganz ausreichend befunden worden war

oder

b) bei denen durch schwere Verwundung oder Erkrankung eine weitere Kriegsverwendung unmöglich gemacht worden ist.

§ 5

(1) Nach der Willensmeinung des Führers ist bei der Verleihung des Deutschen Kreuzes ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Nur Tat und Leistung, nicht Dienstgrad, Dienststellung oder Dauer der Dienstleistung ist maßgebend. Daher ist eine Verleihung nur auf Grund längeren Besitzes des Eisernen Kreuzes 1. Klasse oder des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern ohne besondere erneute Tapferkeits- oder Führungstaten nicht statthaft.

§ 6

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold ist der Besitz des Eisernen Kreuzes 1. Klasse von 1939 oder der Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse des Weltkrieges.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Silber ist der Besitz des Eisernen Kreuzes 1. Klasse von 1939 oder der Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse des Weltkrieges oder des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern.

§ 7

Die Besitzurkunden werden durch die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers beschafft und sind durch die Wehrmachtteile dort unmittelbar anzufordern.

§ 8

Für die Aufstellung der Vorschläge, die Eintragung der Verleihung in den Personalpapieren usw. gelten die für die Verleihung des Eisernen Kreuzes getroffenen Bestimmungen.

Führerhauptquartier, den 28. 9. 1941

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Zusätze des O. K. H. zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941.

Zu § 1

- a) Verleihungsvorschläge sind dem O. K. H./PZ (während Kampfhandlungen der 1. Staffel), für jeden Vorgeschlagenen gesondert aufgestellt, in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege einzureichen. Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten sind beizufügen.
- b) Die Vorschläge müssen enthalten:
 1. Name und Rufname des Vorzuschlagenden,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
 3. Dienstgrad und Dienststellung sowie Angabe über das Dienstverhältnis (akt., d. B. usw.),
 4. Truppenteil; für Angehörige des Beurlaubtenstandes das zuständige Wehrbezirkskommando,
 5. bisher verliehene Kriegsauszeichnungen mit Angabe der Verleihungsdaten,
 6. Angabe, ob bereits im Wehrmachtbericht oder Ehrenblatt des deutschen Heeres genannt oder

ob ein Anerkennungs schreiben des Ob d H erhalten (nur für deutsches Kreuz in Gold),

7. Heimatanschrift (für Zusendung der Besigturkunde).
 8. Soweit ohne besonderen Schriftwechsel feststellbar:
 - a) bisherige Kriegsverwendung seit 1939,
 - b) etwa erfolgten Vorschlag zur Verleihung des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes, der nicht zur Verleihung geführt hat,
 - c) bei Verwundeten die Bezeichnung der Art der Verwundung unter Angabe, ob mit der Wiederherstellung der Frontverwendungsfähigkeit zu rechnen ist.
- (b und c nur für deutsches Kreuz in Gold.)

Zu § 3

Verleihungsvorschläge sind wie die Vorschläge zu § 1 einzureichen.

Richtlinien

zum Verleihungsverfahren für das Deutsche Kreuz in Silber und Gold.

1. Der Führer will ausgezeichnet sehen:

- a) mit dem Deutschen Kreuz in Silber diejenigen Wehrmachtangehörigen, die sich nach der Verleihung des Kr. V. Kr. 1. Kl. mit Schwertern oder des E. K. 1. Kl. von 1939 bzw. der Spange hierzu eine ganze Reihe außergewöhnlicher Verdienste in der militärischen Kriegsführung erworben haben,
- b) mit dem Deutschen Kreuz in Gold diejenigen Wehrmachtangehörigen, die nach der Verleihung des E. K. 1. Kl. von 1939 bzw. der Spange zum E. K. 1. Kl. von 1914 eine ganze Reihe außergewöhnlicher Tapferkeitstaten bzw. vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung (§ 2 der Durchführungsbestimmungen) bewiesen haben, von denen aber keine einzelnen die Voraussetzungen zur Verleihung des Ritterkreuzes des E. K. erfüllt.

Das Deutsche Kreuz in Gold ist nicht Voraussetzung zur Verleihung des Ritterkreuzes, das für einmalige Taten verliehen werden kann. Auch an Inhaber des Ritterkreuzes des E. K. kann das Deutsche Kreuz in Gold verliehen werden. Das Deutsche Kreuz in Gold ist also kein Zwischenorden in der Folge der Klassen des Eisernen Kreuzes.

Das Deutsche Kreuz in Silber wird im allgemeinen Voraussetzung für die Verleihung des Ritterkreuzes des Kr. V. Kr. sein.

Die Verleihung des Deutschen Kreuzes in Silber an Inhaber des Ritterkreuzes des E. K. bleibt dem Führer vorbehalten.

2. Um den hohen Wert des Deutschen Kreuzes in Silber und in Gold zu erhalten, hat der Führer eine zahlenmäßige Beschränkung der Verleihungen vorgesehen. Nur die Tapfersten oder Verdienstesten können vorgeschlagen werden. Zeitdauer seit der Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. Kl. von 1939 bzw. der Spange zum E. K. 1. Kl. von 1914 oder des Kriegsverdienstkreuzes 1. Kl. m. Schw. sowie Dienstgrad oder Dienststellung dürfen bei der Beurteilung der Würdigkeit keine Rolle spielen.

3. Die Vorschlagsbegründungen müssen der Verleihungsvoraussetzung Rechnung tragen.

Aus den Vorschlägen zur Verleihung muß in kurzer, sachlicher Form zu ersehen sein:

- a) beim Deutschen Kreuz in Silber
Art, Umfang, Zeitdauer sowie Erfolge bzw. Auswirkungen der zu belohnenden vielfachen außergewöhnlichen Verdienste,
- b) beim Deutschen Kreuz in Gold
Art und Maß des persönlich tapferen Verhaltens, der Entschlußkraft und der erreichten Erfolge. Tapferkeitstaten, die das von jedem Soldaten zu fordernde Maß nicht oder nicht wesentlich übersteigen, sind nicht anzuführen.

Soweit es sachlich zulässig erscheint, ist Kürze geboten.

4. Vorschläge zum Deutschen Kreuz in Silber können laufend vorgelegt werden.

Für Verdienste in der Truppenführung wird das Deutsche Kreuz in Gold in der Regel nach Abschluß größerer Kampfabchnitte verliehen.

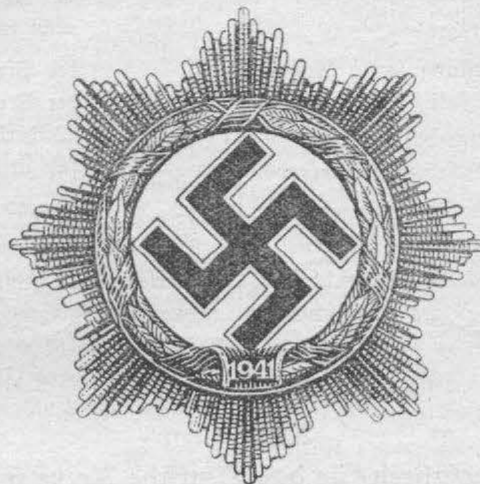
Vorschläge für Führungsverdienste sind daher erst auf Anfordern des D. R. S. vorzulegen.

5. Anträge auf Nennung im Ehrenblatt des deutschen Heeres bzw. Ausstellung einer Anerkennungsurkunde durch

den Herrn Oberbefehlshaber des Heeres für einzelne, außergewöhnliche Tapferkeitsstaten sind wie bisher — unabhängig von den Verleihungsvorschlägen zum Deutschen Kreuz in Gold — dem Gen St d H/H Wes Abtlg. vorzulegen (siehe Vfg. D. R. S. Gen St d H/H Wes Abtlg. Nr. 2310/41 vom 15. 7. 41 — verteilt bis zu den Div.).

D. R. S., 29. 10. 41

29 a 12
5000/41 PZ/Gr. V.



Kriegsorden des Deutschen Kreuzes.